

pro familia

Deutsche Gesellschaft für Familienplanung, Sexualpädagogik + Sexualberatung e.V.
Landesverband NRW

pro familia NRW, Postfach 13 09 D, D-42036 Wuppertal

An den
Landtag Nordrhein-Westfalen
Referat I.1-AGS – Herrn Schlichtung
Platz des Landtags 1

40221 Düsseldorf
Via Fax 0211/884-3002



Wuppertal, 02.07.2003

Gesetz zur Gleichstellung behinderter Menschen und zur Änderung anderer Gesetze

Sehr geehrter Herr Schlichtung,

anbei erhalten Sie die Teilnahmeerklärung und unsere Stellungnahme zur Anhörung des Ausschusses für Arbeit, Gesundheit, Soziales und Angelegenheiten der Vertriebenen und Flüchtlinge am 11.07.2003. Die Stellungnahme geht Ihnen mit heutiger Post zusätzlich zu.

Wir wären dankbar, wenn wir die Tiefgarage des Landtages nutzen könnten; ich gebe Ihnen zu diesem Zweck die Kennzeichen unserer Fahrzeuge an:
SU-YY 999 sowie EN-MB 306.

Ich bitte um eine kurze Rückmeldung, ob das in Ordnung geht. Für weitere Fragen stehen wir Ihnen natürlich gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen


Dietmar Berkemann
Landesgeschäftsführer

pro familia-Landesverband NRW
Lieferadresse:
Hofaue 21
D-42103 Wuppertal

Tel. 0202.245 65-0
Fax. 0202.245 65-30
www.profamilia.de
e-mail:
lv.nordrhein-westfalen@profamilia.de

Bank für Sozialwirtschaft
BLZ 370 205 00
Kontonummer 70 24 000

pro familia ist Mitglied in der
International Planned Parenthood
Federation (IPPF) und im
Paritätischen Wohlfahrtsverband



Deutsche Gesellschaft für Familienplanung, Sexualpädagogik + Sexualberatung e.V.
Landesverband NRW

pro familia NRW, Postfach 130901, D-42038 Wuppertal

„Gesetz zur Gleichstellung behinderter Menschen und zur Änderung anderer Gesetze“ (Drucksache 13/3855)

Stellungnahme / Beantwortung des Fragenkatalogs zur Anhörung des Ausschusses für Arbeit, Gesundheit, Soziales und Angelegenheiten der Vertriebenen und Flüchtlinge am 11. Juli 2003

Der pro familia Landesverband NRW begrüßt die Gesetzesinitiative der Landesregierung zur Gleichstellung behinderter Menschen außerordentlich. Wir bedauern allerdings sehr, dass bisher darin keine konkreten Aussagen zum Thema „Sexualaufklärung, Prävention, Familienplanung, Schwangeren- und Schwangerschaftskonfliktberatung“ enthalten sind. Wir sind gerne bereit, im Rahmen unserer Beratungsarbeit in diesen Bereichen zu einer Verbesserung der Gleichstellung behinderter Menschen beizutragen. Wir beschäftigen uns seit längerem besonders intensiv mit dem Thema Sexualität und Behinderung und haben beispielsweise als einer der ersten Träger von Beratungseinrichtungen unseren Internetauftritt barrierefrei gestaltet. Unsere Beratungsstellen werden zur Zeit von Menschen mit verschiedensten Behinderungen, teilweise unter großen Mühen, zum Thema Sexualaufklärung, Verhütung und Familienplanung aufgesucht. Die Kooperation mit Behinderteneinrichtungen haben wir – soweit es unsere Kapazitäten zulassen – in den vergangenen Jahren stark intensiviert. Wir sind jedoch sicher, dass es eine große Anzahl von Menschen mit Behinderungen gibt, die den Weg zu uns nicht finden, weil sie nichts von ihrem Recht auf Beratung wissen und wir sie nicht darin unterstützen können, dass aus dem Thema „behinderte Liebe“ keine „verhinderte Liebe“ wird.

Aufgrund der großen Anzahl von Stellungnahmen beschränken wir uns in den folgenden Ausführungen auf den Punkt V. „Sexualaufklärung etc.“, da andere Fachorganisationen die anderen Punkte entsprechend qualifiziert beantworten können.

Punkt V. „Sexualaufklärung etc.“ lautet:

Welche Rahmenbedingungen sind notwendig, um Sexualaufklärung, Prävention und Schwangerschafts(konflikt)beratung für Menschen mit Behinderungen zugänglich zu machen?

Hierzu nehmen wir wie folgt Stellung:

Der pro familia Landesverband NRW ist Träger von 28 Schwangerschaftskonfliktberatungsstellen in Nordrhein-Westfalen. Diese Beratungsstellen nehmen unter anderem den in § 2 Abs. 1 Schwangerschaftskonfliktgesetz festgeschriebenen Beratungsauftrag wahr: „Jede Frau und jeder Mann hat das Recht, sich zu den in § 1 Abs. 1 genannten Zwecken in Fragen der Sexualaufklärung, Verhütung und Familienplanung sowie in allen eine Schwangerschaft unmittelbar oder mittelbar berührenden Fragen von einer hierfür vorgesehenen Beratungsstelle informieren und beraten zu lassen.“

-2-

-2-

Oberstes Ziel des Vereins pro familia ist dabei „die Förderung des eigenverantwortlichen Handelns und die Unterstützung des Selbstbestimmungsrechtes von Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen. Der Verein ist mit diesem Ziel auf dem Gebiet der Familienplanung, der Sexualberatung und der Sexualpädagogik tätig“.

Vor diesem Hintergrund fühlen wir uns verpflichtet darauf hinzuweisen, dass der Rechtsanspruch von Menschen mit Behinderungen im Hinblick auf Beratung nach dem Schwangerschaftskonfliktgesetz im vorliegenden Gesetzesentwurf nicht ausreichend berücksichtigt worden ist. Weil das Land nach dem Schwangerschaftskonfliktgesetz zur Sicherstellung der dort bestimmten Beratung verpflichtet ist – Regelungen sind durch Richtlinien erfolgt - , müssten u.E. durch das geplante Gesetz ergänzende Bestimmungen zur Sicherstellung der Beratung für Menschen mit Behinderungen und für die Schaffung der dazu notwendigen Voraussetzungen geschaffen werden. Im Interesse der Menschen mit Behinderungen regen wir an, im Rahmen des Gesetzesgebungsverfahrens den vorliegenden Gesetzentwurf entsprechend zu ergänzen.

Als Beispiele können wir folgende Sachverhalte nennen:

- Die Barrierefreiheit im Hinblick auf bauliche Maßnahmen, die den Zugang zu Schwangerschaftskonfliktberatungsstellen aller Träger in NRW erst möglich macht, ist nicht geregelt.
- Hörgeschädigte Menschen haben unseres Erachtens den Anspruch auf eine Gebärdensprachdolmetscherin/einen Gebärdensprachdolmetscher. Dies muss insbesondere für Frauen gelten, die eine Schwangerschaftskonfliktberatung in Anspruch nehmen. Besser wäre in diesem Falle jedoch eine Beraterin, die die Gebärdensprache beherrscht.
- Unserer Einschätzung nach erhält nur ein Bruchteil der Menschen mit Behinderungen – insbesondere der Menschen mit geistigen Behinderungen – Sexualaufklärung.
- Die Beratungsbescheinigung, die zur Durchführung eines Schwangerschaftsabbruches notwendig ist, ist bisher nicht so gestaltet, dass sehbehinderte oder blinde Frauen diese Bescheinigung lesen können.

Die Reihe der Beispiele ließe sich weiter fortsetzen. Am deutlichsten wird das Problem, wenn wir exemplarisch die Frage stellen:

Trägt das geplante Gesetz dazu bei, dass der Konflikt einer höresehgeschädigten Frau, die ungewollt schwanger ist, unverzüglich und wohnortnah, wie vom Gesetzgeber gefordert, gelöst werden kann?

Diese Frage muss derzeit mit nein beantwortet werden.

Wir bitten Sie daher, die von uns genannten Aspekte durch Änderungen des Gesetzentwurfs und ggf. Ergänzung der Landesrichtlinien über die Gewährung von Zuwendungen für Schwangerschaftskonfliktberatungsstellen Rechnung zu tragen. Wir sind gerne bereit, unser Fachwissen einzubringen, um eine für alle behinderten Menschen tragfähige Lösung zu finden.


Robert Groell
Landesvorsitzender


Dietmar Berkemann
Landesgeschäftsführer